

Vertragsgrundlagen (AGB)

§ 1 Grundsätzliches

(1) Die Dienstleistungen der „Die Feuchte-Detektive UG (haftungsbeschränkt)“, nachstehend „Feuchte-Detektive“ genannt, erfolgen ausschließlich auf Basis dieser Vertragsgrundlagen. Anders lautenden Bestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf eigene Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen und werden nicht akzeptiert. Schriftform ist ausschließlich die deutsche Sprache.

(2) Alle Vereinbarungen zwischen Feuchte-Detektive und dem Auftraggeber sind schriftlich niederzulegen. Nebenabreden zum Vertrag bedürfen der Schriftform.

(3) Die Feuchte-Detektive erbringen keine Bauleistung. Die erbrachte Dienstleistung der Beratung und Ermittlung zur Ursache bei Feuchte- und Schimmelpilzschäden in Gebäuden durch Messen und Erkennen, sowie die technische Dienstleistung einer Leckortung ist als ingenieurtechnische Messung an Bauwerken bekannt und unterliegt deshalb keinen bautechnischen Verordnungen, Bedingungen, Bauordnungen und steuerlichen Abzügen (wie VOB, ÖNORM, §48 EStG, Quellensteuer).

§ 2 Umfang der Leistung

(1) Der Leistungsumfang entspricht dem Angebot und Auftragserteilung an die Feuchte-Detektive. Wird die Grundlage für eine beauftragte Leistung durch eine Anordnung des Auftraggebers oder durch ein Problem, das erst im Laufe der Ausführung des Auftrages erkennbar wird, geändert, so wird unverzüglich über diese Abweichungen verhandelt und es muss über eventuelle Kosten neu entschieden werden.

(2) Das Ergebnis der Untersuchungen ist ein schriftlicher Kurzbericht mit Beschreibung und Dokumentation. Dieser Bericht unterliegt dem Urheberrecht und geht erst in das Eigentum und zur freien Verwendung des Auftraggebers über, wenn die dazu gehörende Rechnung vollständig bezahlt ist.

§ 3 Terminvereinbarungen

(1) Termine werden nach Absprache mit den Feuchte-Detektiven vereinbart.

(2) Verzögerungen aufgrund von höherer Gewalt und von Ereignissen, die den Feuchte-Detektiven eine Durchführung der Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, haben auch bei verbindlich vereinbarten Fristen oder Terminen weder die Feuchte-Detektive noch ein eventuell im Auftrag tätiges Unternehmen zu vertreten. Die Feuchte-Detektive oder das im Auftrag tätige Unternehmen ist berechtigt, um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit die Ausführung hinauszuschieben oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Die Feuchte-Detektive sind jederzeit schadlos berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4 Die Aufgaben des Kunden

(1) Um die Untersuchung möglichst schnell und wirkungsvoll durchführen zu können sind die Feuchte-Detektive auf die Mitwirkung des Kunden angewiesen.

(2) Vor Beginn der Untersuchung müssen alle flüssigkeitsführenden Leitungen im beauftragten Bereich überprüft und es muss sichergestellt sein, dass der Nässe Schaden nicht durch einen Leitungsbruch verursacht ist. Dadurch können die Untersuchungsergebnisse negativ beeinflusst werden. Eine Überprüfung von Leitungen wird durch die Feuchte-Detektive nicht durchgeführt.

(3) Am vereinbarten Arbeitstag muss die gesamte Arbeitsstelle frei zugänglich sein.

(4) Während der Durchführung der Arbeiten muss zum vereinbarten Termin ein Vertreter des Auftraggebers erreichbar sein um eventuelle Nachfragen oder Probleme seitens des ausführenden Personals beheben zu können.

(5) Sind für die Durchführung der Arbeiten Genehmigungen oder Erlaubnisse Dritter erforderlich, so hat der Auftraggeber für die Einholung dieser rechtzeitig vor Durchführung der Arbeiten Sorge zu tragen.

(6) Kommt der Auftraggeber dieser Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach oder werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, können die Feuchte-Detektive die entstandenen Aufwendungen (z.B. Leerlaufzeiten oder erneute Anfahrten, mind. 150,- € netto) dem Auftraggeber in Rechnung stellen.

(7) Sollten aus der Nicht-Mitwirkung des Kunden Schäden entstehen, werden diese von den Feuchte-Detektiven nicht ersetzt.

§ 5 Auftragsausführung

(1) Auftragnehmer sind die Feuchte-Detektive. Sie können einen Dritten zur Ausführung beauftragen.

(2) Die Feuchte-Detektive werden die Arbeiten fachlich und technisch im Rahmen des Möglichen erbringen. Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes oder vorgegebenes Ergebnis.

(3) Es wird keine Haftung für Schäden übernommen, die während der Untersuchung entstehen, mit Ausnahme von Schäden durch grob fahrlässiges Handeln. Dies betrifft ebenso Folgeschäden.

(4) Die zur Anwendung kommenden Mess- und Erkennungsverfahren und das LOMAX-Leckortungsverfahren wurden zur Lokalisierung möglicher vorhandener Leckagestellen in Gebäuden entwickelt. Somit kann auch nur eine Schadstelle lokalisiert werden, die zum Zeitpunkt der Untersuchung vorhanden ist. Es wird keine Gewähr dafür übernommen, dass eine Schadstelle unentdeckt vorhanden ist bzw. wird in diesem Zusammenhang für später auftretende Schäden oder Mängel generell keine Haftung übernommen. Die Untersuchungen werden abhängig vom Objekt und der Aufgabenstellung elektronisch oder mechanisch bzw. beides in Ergänzung zueinander gemacht. Das Ergebnis ist ein Bericht mit den Feststellungen der Untersuchung bzw. den Auswertungen der Messwerte zum Zeitpunkt der Messung.

(5) Aufgrund zeitlich unbekannter, nicht beeinflussbarer Möglichkeit einer durch Wasser verursachten Veränderung im Untergrund oder weil unvorhersehbare Veränderungen im und am Mauerwerk und/oder der hydrostatischen Verhältnisse im Untergrund auftreten können, haften die Feuchte-Detektive nicht für ein bestimmtes Ergebnis. Ist nur ein Teilbereich eines Bauwerks zur Beurteilung oder Leckage-Ortung beauftragt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass in angrenzenden Bereichen Leckagen existieren, die das Messergebnis verfälschen. Über die nicht beauftragten Bereiche können keine Bewertungen abgegeben werden.

(6) Hindernisse, die eine Untersuchung verhindern oder erschweren (z.B. unzugängliche Flächen, Pflanzen, Bäume, bauliche Einrichtungen oder andere Objekte) bedeuten keine Minderleistung, sondern sind Teil des Angebotes bzw. Auftrages. Die Auswertung von Messwerten, ob per Computer oder manuell, wird von unseren Mitarbeitern nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt. Schäden oder Kosten die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Interpretation der Messergebnisse entstehen, werden von den Feuchte-Detektiven abgelehnt.

(7) Schadensersatzansprüche gegen die Feuchte-Detektive als auch gegen dessen Erfüllungsgehilfen werden ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

(8) Sollte bei einer Messung als Ergebnis festgestellt werden, dass keine Leckage, Feuchte- oder Schimmelpilzursache vorhanden ist, so gilt diese Fläche als vermessen und der Messauftrag als erfüllt.

§ 6 Kündigung

(1) Eine Vertragskündigung ist nicht vorgesehen.

(2) Eine Kündigung aus wichtigem Grund sollte jedoch immer möglich sein. Ein wichtiger Grund beispielsweise kann sein, wenn der Auftraggeber vereinbarte Leistungen oder seine Mitwirkungspflichten nicht erbringt.

(3) Kosten die den Feuchte-Detektiven bis zur Kündigung entstanden sind, sind zu ersetzen.

§ 7 Zahlung

(1) Die in Angeboten genannten Preise sind sechs Wochen ab Angebotsdatum gültig.

(2) Zahlungsfristen gelten wie im Angebot beschrieben. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, sind Rechnungen innerhalb 5 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Korrespondenz und Rechnungsversand erfolgt ausschließlich in elektronischer Form als e-Mail.

(3) Gerät der Auftraggeber mehr als 8 Tage in Verzug, so sind die Feuchte-Detektive berechtigt, auch ohne gesonderte Mahnung ab Verzugseintritt Zinsen in Höhe von 12 % über dem Bundesbankzins als Schadensersatz zu verlangen. Beiden Parteien bleibt der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens unbenommen.

(4) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder anerkannt worden sind. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Skontobeträge abzuziehen.

§ 8 Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus einem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Sitz der Feuchte-Detektive.

(3) Sollte eine dieser Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Vielmehr sollen die Vertragspartner eine möglichst rechtswirksame nahekommende, verträgliche Ersatzregelung treffen.

